



SANLUCAR-GRUPPE ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Umfang der Anwendung

- Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sollen für jede Verkaufs- und Kaufvereinbarung von Früchten und Gemüse gelten (nachfolgend als „PRODUKTE“ bezeichnet), die zwischen einem verkaufenden Unternehmen, das zur SANLUCAR-Gruppe gehört (nachfolgend als „VERKÄUFER“ bezeichnet) und dem Käufer (nachfolgend als „KÄUFER“ bezeichnet) angewendet werden. Eine Liste von Firmen, die zur SANLUCAR-Gruppe gehören und die Allgemeinen Kaufbedingungen und eine Version dieser Bedingungen anwenden, wird auf der Website der SANLUCAR-Gruppe veröffentlicht: www.sanlucar.com. Ungeachtet des oben Erwähnten, gehören zur SANLUCAR-Gruppe folgende Unternehmen, sind jedoch nicht auf diese beschränkt.
 - SANLUCAR FRUIT S.L.
 - SANLUCAR DEUTSCHLAND GMBH
 - SANLUCAR VERTRIEB DEUTSCHLAND GMBH
 - SANLUCAR FRUIT IMPORT NETHERLANDS B.V
 - SANLUCAR OBST & GEMÜSE HANDELS GMBH
 - SANLUCAR FRUIT FRANCE S.R.L.
- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Vereinbarungen des VERKÄUFERS, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in Bezug auf diejenigen Bedingungen, die nicht ausdrücklich in den Sondereinkaufsbedingungen oder im Auftrag bzw. deren ergänzenden Unterlagen geregelt sind.
- Sonstige allgemeine Vertragsbedingungen, die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzen, ändern oder ihnen widersprechen, sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der VERKÄUFER diese kennt, es sei denn, der VERKÄUFER hat der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Aufträge

- Die spezifischen PRODUKTE sowie die Menge von jedem dieser, müssen vom KÄUFER in den Bestellungen angegeben werden. Die Angebote des VERKÄUFERS sind nicht bindend.
- Sobald die Bestellung von der anderen Partei angenommen wurde, kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER zustande, dieses wie folgt geregelt wird:
 - (i) die Sonderbedingungen (falls vorhanden) und
 - (ii) diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Eigentumsübergang



- Der VERKÄUFER behält das Eigentum (Eigentumsvorbehalt) aller gelieferten PRODUKTE (PRODUKTE mit Eigentumsvorbehalt) bis zur vollständigen Bezahlung seiner Kredite, die aus dem Vertragsverhältnis mit dem KÄUFER hervorgehen (im Folgenden der „gesicherten Kredit“).
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann in Kraft, wenn einige oder alle Kredite des VERKÄUFERS gegenüber dem KÄUFER in einer aktuellen Rechnung enthalten sind und die Zahlung erfolgt ist und akzeptiert wurde.
- Im Eigentumsvorbehalt sind zukünftige und bedingte Kredite enthalten. Der Eigentumsvorbehalt wird gemäß den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen erhöht und erweitert.
- Die PRODUKTE mit Eigentumsvorbehalt dürfen nicht verpfändet bzw. an Dritte verpfändet werden, bis die gesicherten Kredite vollständig bezahlt werden. Der KÄUFER sollte dem VERKÄUFER unverzüglich schriftlich mitteilen, dass Dritte Zugang zu den Waren des VERKÄUFERS haben. Wenn die Drittpartei möglicherweise nicht in der Lage ist, dem VERKÄUFER, die in diesem Zusammenhang anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet KÄUFER dafür.
- Der KÄUFER soll die PRODUKTE mit der gebotenen Sorgfalt eines verantwortlichen Unternehmers behandeln. Er/Sie ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Versicherung für den ursprünglichen Wert bei Feuer, Überschwemmungen oder Raub vorzusehen. Falls Kontroll- und Pflegearbeiten erforderlich sind, führt der KÄUFER diese auf eigene Kosten und rechtzeitig durch.
- Der KÄUFER darf das Eigentum des VERKÄUFERS nur unter im normalen Geschäftsbetrieb unter normalen Bedingungen verkaufen. Der KÄUFER ist verpflichtet, bei diesen Verkäufen einen Eigentumsvorbehalt anzugeben. In jedem Fall trägt der KÄUFER das Kreditrisiko für den Verkauf von PRODUKTEN an Großhändler, Supermärkte, Händler und/oder Empfänger, sofern sich das PRODUKT bei Lieferung in gutem Zustand befindet.
- Die Kredite des KÄUFERS, die sich aus dem Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (auch nach deren Verwechslung) ergeben, werden zu diesem Zeitpunkt an den VERKÄUFER abgetreten, um dessen Kredite zu garantieren. Der Auftragsumfang entspricht dem Wert des verkauften Eigentums des VERKÄUFERS. Der VERKÄUFER nimmt den Auftrag an. Die Kredite dürfen nicht an Drittparteien zugeordnet bzw. verpfändet werden. Der KÄUFER muss den VERKÄUFER sofort schriftlich darüber informieren, wenn Drittparteien Zugang zu solchen Krediten haben.

4. Lieferung der PRODUKTE, Risiko- und Forderungsübertragung.

- Die Risiken gehen bei der Lieferung des Produkts durch den VERKÄUFER auf den KÄUFER über.
- Die Lieferbedingungen werden zwischen dem KÄUFER und VERKÄUFER vereinbart. Sollte der VERKÄUFER die vereinbarte Frist nicht einhalten, wird dies dem KÄUFER (per E-Mail oder Telefon) ab dem Zeitpunkt mitgeteilt, an dem ihm bekannt ist, dass die Einhaltung dieser Frist unmöglich ist. In diesem Sinne gilt die verspätete Belieferung durch den VERKÄUFER nicht als Verstoß.
- Der VERKÄUFER ist dafür verantwortlich, dass die PRODUKTE den vereinbarten Qualitätsspezifikationen entsprechen und für die Einhaltung der europäischen Bestimmungen



oder Gesetze und Vorschriften, die für die PRODUKTE gelten. Liegt ein Mangel vor und wurde keine Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen, so gilt die Beschaffenheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der VERKÄUFER ist nicht haftbar für die öffentlichen Äußerungen des Produzenten oder sonstiger Dritter (d. h. Werbebotschaften).

- Der KÄUFER ist verpflichtet, die Qualität und Menge der bei Lieferung gelieferten Produkte zu kontrollieren, und der KÄUFER muss die etwaigen Ansprüche innerhalb von maximal 12 Stunden ab diesem Zeitpunkt geltend machen, da die Produkte verderblich sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als angenommen.
- Reklamationen für mangelhafte PRODUKTE werden nur akzeptiert, wenn die PRODUKTE und ihre Verpackungen ihren ursprünglichen Zustand beibehalten.
- Bei allen Forderungen müssen die beanstandeten PRODUKTE richtig und ausreichend kennzeichnen und genügend Fotos beifügen, aus denen die Schäden ersichtlich sind. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen wird nach alleinigem Ermessen des LIEFERANTEN bewertet. Der KÄUFER übermittelt dem LIEFERANTEN unter anderem die Ablesungen der Thermometerdaten (zwei pro Behälter). Ohne diese Angaben kann der LIEFERANT keine Forderungen akzeptieren.
- Wenn der KÄUFER einen Anspruch auf die Qualität der PRODUKTE erhebt, muss er sich an den LIEFERANTEN wenden, sodass der LIEFERANT auf eigene Kosten innerhalb von zwei (2) Kalendertagen eine alternative Prüfung durch einen unabhängigen Gutachter durchführt. Hierbei trägt der KÄUFER die Kosten, die durch die Lagerung des Produkts bis zur Durchführung dieser Prüfung entstehen.
- Der KÄUFER garantiert dem LIEFERANTEN Zugang zu den Einrichtungen, in denen die PRODUKTE gelagert sind, um die PRODUKTE entweder selbst, bzw. von einem Unternehmen oder von einer vom LIEFERANTEN bestimmten Person zu überprüfen.
- Ist das betroffene PRODUKT vollständig uneinbringlich, stellt der LIEFERANT eine Gutschrift über den Gesamtbetrag des bereits bezahlten PRODUKTS aus.
- Wenn das fehlerhafte PRODUKT teilweise oder vollständig zu einem Preis verkauft werden kann, der aufgrund von Schäden oder Qualitätsproblemen niedriger als erwartet ist, dann ist der LIEFERANT berechtigt, das fehlerhafte PRODUKT nach eigenem Ermessen zu entsorgen oder die Parteien können einen reduzierten Preis vereinbaren.
- Bei Abweichungen zwischen den Kriterien des vom KÄUFER ernannten Gutachters und dem des LIEFERANTEN bestimmen die Vertragsparteien einen unabhängigen Qualitätsprüfer /Gutachter, mit dem sie einverstanden sind und dieser gibt dann eine endgültige Stellungnahme ab.
- Wenn der Gutachter feststellt, dass der Schaden am PRODUKT dem Spediteur zuzurechnen ist, ist der LIEFERANT von der Zahlung für das Gutachten befreit und der KÄUFER muss gegen den Spediteur eine Klage einreichen.
- Bei Mehrlieferung ist der KÄUFER verpflichtet, den Erhalt der Lieferung nicht ohne Grund abzulehnen, solange die Mehrlieferung 10% der angeforderten Menge des PRODUKTS nicht überschreitet.
- Der KÄUFER kauft und verkauft die PRODUKTE in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko.

5. Schutz der Marke des LIEFERANTEN



- Der KÄUFER kann die Marken des LIEFERANTEN während der Gültigkeitsdauer des Vertrages ausschließlich für die vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTE und nach deren Angaben verwenden.
- Der KÄUFER darf weder das Logo der Marken des LIEFERANTEN verwenden, das auf PRODUKTEN oder deren Verpackungen erscheint. Des Weiteren darf er ebenfalls nicht die PRODUKTE mit anderen unterschiedlichen Produkten kombinieren und die Verpackungen der Marken des LIEFERANTEN nicht bei anderen Produkten verwenden.
- Die spezifische Verwendung der Marken des LIEFERANTEN oder eines seiner Bestandteile durch den KÄUFER bedarf der schriftlichen Zustimmung des LIEFERANTEN.

6. Abtretung von Rechten

- Der KÄUFER darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS seine vertragliche Stellung nicht an Dritte übertragen.

7. Vorrang

- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten solange wie in den Sonderbedingungen der Aufträge keine anderen Kriterien oder Bedingungen festgelegt sind. In diesem Fall haben Letztere Vorrang.
- Die Sonderbedingungen (falls vorhanden) und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen unterzeichneten Vereinbarungen, die zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN geschlossen wurden.

8. Force Majeure

- Für den Fall, dass die Verfügbarkeit des PRODUKTS aufgrund außergewöhnlicher Gründe, die nicht erwartet werden konnten oder auch nicht vermieden werden konnten, erheblich beschädigt werden könnte, verlängern sich die vereinbarten Bedingungen und Fristen automatisch um die Dauer der besagten außergewöhnlichen Gründe.
- Wenn diese Gründe länger als dreißig (30) Kalendertage andauern, kann jede Partei das Vertragsverhältnis kündigen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund höherer Gewalt hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz. Die für nicht gelieferte PRODUKTE geleisteten Anzahlungen werden erstattet. Jene PRODUKTE, die sich auf dem Weg zur Auslieferung befinden, sind zurückzusenden.

9. Vorzeitige Beendigung

- Die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien kann unter folgenden Umständen beendet werden:
 - In dem Fall, dass eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre Bereitschaft mitteilt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zu kündigen.
 - Die Kündigung durch eine der Parteien, wenn eine der Parteien gegen eine Klausel der jeweiligen Vertragsbestimmungen oder gegen diese Allgemeinen



Verkaufsbedingungen verstößt, sofern diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von maximal fünf (5) Kalendertagen auf Ersuchen der anderen Partei behoben wird, es sei denn, diese Vertragsverletzung kann nicht behoben werden oder die Erfüllung der Verpflichtungen wird durch die konforme Partei verhindert. In diesem Fall kann die Kündigung unverzüglich erfolgen, unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien auf Schadensersatz.

- Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird alles, was sich im Prozess der Ausführung befindet, storniert und ausstehende Rechnungen werden bezahlt. Der KÄUFER muss alle exklusiven Materialien und/oder Produktionsmaterialien wie Behälter, Zubehör, Verpackungsmaterialien usw. erwerben, die der LIEFERANT erworben hat, um Anfragen zu erfüllen, und sich noch in dessen Besitz befinden. Der LIEFERANT kann dem KÄUFER alle Materialien in Rechnung stellen, zu deren Erwerb er verpflichtet war und nicht verwendet wurden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- Das anwendbare Recht für jede Rechtsbeziehung zwischen VERKÄUFER UND KÄUFER erfolgt nach spanischem Recht.
- Als Gerichtsbarkeit wird die des Wohnsitzes VERKÄUFERS festgelegt. Dies gilt auch für Urkunden, Devisen und Schecks. Der VERKÄUFER hat den Anspruch, den KÄUFER an seinem Wohnsitz zu verklagen.

11. Schlussbestimmungen

- Alle Änderungen oder Korrekturen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu vereinbaren.
- Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass Aktualisierungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die vom LIEFERANTEN von Zeit zu Zeit übermittelt werden, für die Parteien bindend sind und Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Um die nichtige Bestimmung zu ersetzen, vereinbaren die Vertragsparteien eine neue, deren wirtschaftlicher Gewinn nahe an der nichtigen Bestimmung liegt.